

Freiburg, 21. März 2019

Sondernetzentgelt für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV zukünftig nur noch ab der Spannungsebene Mittelspannung

Bei Anschlüssen in Niederspannung oder in der Umspannebene Niederspannung/Mittelspannung besteht zukünftig kein Anspruch auf ein Sonderentgelt für singular genutzte Betriebsmittel mehr. Mit Wirkung zum 22. März 2019 wurde § 19 Abs. 3 StromNEV neu gefasst, so dass ein Anspruch auf die Abrechnung eines Sonderentgelts für singular genutzte Betriebsmittel nur besteht, wenn ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel oberhalb der Umspannung Mittel-/Niederspannung ausschließlich selbst nutzt.

Ein Sonderentgelt für singular genutzte Betriebsmittel ist nach Ansicht des Verordnungsgebers nur oberhalb der Umspannebene Mittel-/Niederspannung sachgerecht. Ein Sonderentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV sei in niedrigeren Spannungsebenen nicht gewollt gewesen und führe zu Zufälligkeiten bei der Abrechnung. Vielfach handele es sich bei derartigen Anschlusskonstellationen um Zufälligkeiten, für die eine Privilegierung weder angemessen noch sachdienlich sei, auch wenn es unterhalb der Mittelspannungsebene in Einzelfällen ebenfalls Sachverhalte geben kann, in denen insbesondere ein Direktleitungsbau durch ein singuläres Netzentgelt verhindert werden kann.

Der Anspruch auf Abrechnung eines Sondernetzentgelts für singular genutzte Betriebsmittel unterhalb von Mittelspannung entfällt mit Wirkung ab dem 22. März 2019. Für zu diesem Zeitpunkt bestehende Vereinbarungen über die Abrechnung eines Sondernetzentgelts für singular genutzte Betriebsmittel in Niederspannung oder in der Umspannebene Mittel-/Niederspannung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Janis Gersemann
Rechtsanwalt